

ser wohl schwerer zu überschauen gewesen<sup>6</sup>. Schlußendlich ist die Arbeit nicht nur für Interessenten der Bankenregulierung in der Schweiz – und anderen EFTA-Ländern – oder in der EG interessant, müßte doch bei Annahme eines „Europäischen Wirtschaftsraumes“ oder im Falle eines EG-Beitrittes, das EG-Recht als „acquis communautaire“ übernommen werden. Auch in den osteuropäischen Ländern, die sich zunehmend der EG öffnen und Assoziierungen, wenn nicht die Mitgliedschaft anstreben, dürfte das Buch auf Interesse stoßen. Schließlich scheint es ein Wunsch der EG-Kommission zu sein, daß mit jedem neuen Assoziierungsabkommen die bankenaufsichtsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Partnerstaates sich dem EG-System annähern sollten.

Gregor Heinrich, Basel

<sup>6</sup> Dennoch hätte es der Arbeit nicht geschadet, wenn einige zusätzliche rechtliche Literatur oder auch französischsprachiges Schrifttum verarbeitet worden wäre, z. B. *Comité de Bâle*, Mode d'emploi: Bulletin de la Commission Bancaire, Paris, No. 4, avril 1991, p. 52–59; *Coing*, in: Festschrift für Frank Vischer, 1983, S. 123–130; *Damm*, Die Bank 1985, 212–216; *London*, Le secteur, bancaire au regard du droit communautaire: Rev. trim. dr. europ. (1987), 593–619; *Möschel*, Public Law of Banking, in: International Encyclopedia of Comparative Law, Vol IX, Ch. 3, 1991; *Norton*, in: Festschrift für Sir Joseph Gold, 1990, S. 249–324; *Ortner*, ÖBA 1983, 317–334; *U.H. Schneider*, ÖBA 1991, 312–326; *Schöne*, 1989, 873–880; *Schuster/Leichsenring*, ÖBA, 1989, 980–985. Erst kürzlich erschienen: *Poncet/Lombardini*, in: La surveillance des banques étrangères et des groupes bancaires internationaux – La perspective suisse: Etudes de droit international en l'honneur de Pierre Lalive, Basel/Frankfurt a.M., 1993, S. 321–333.

**Ludwig Häsemeyer, Insolvenzrecht.** Carl Heymanns Verlag, Köln/Berlin/Bonn/München, 1992, 890 Seiten, geb., DM 70,-.

Es ist zweifellos ein Wagnis auf seiten des Autors, wohl aber auch auf seiten des Verlages, ein neues Lehrbuch des Insolvenzrechts zu einer Zeit herauszubringen, in der in immer kürzer werdenden Abständen prognostiziert wird, daß das bislang geltende Insolvenzrecht durch die grundlegend neu strukturierte Insolvenzordnung ersetzt werden wird; beiden Seiten darf attestiert werden, daß sich das Wagnis gelohnt hat. *Häsemeyer* legt seinem Buch ein Konzept zugrunde, dessen Notwendigkeit er früher schon in die Debatte um die Insolvenzrechtsreform eingeworfen (ZIP 1985, 583) und das er nunmehr eindrucksvoll zu einem Gesamtwerk ausgebaut hat: nämlich die Behandlung des Stoffes als ein spezifisch juristisches Metier (S. XXXIII). Damit wendet er sich gegen die in besagter Debatte (Nachweise in Fn. 71 auf S. 73 ff.) beinahe schon üblich gewordene Einbeziehung oder gar Vermengung wirtschaftswissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnisse in die bzw. mit der rechtlichen Argumentation. Sein Postulat wird auch dann seine Berechtigung behalten, wenn das neue Gesetz erlassen werden sollte.

Tragender Pfeiler von *Häsemeyers* Werk ist die Behandlung des Insolvenzrechts als Haftungsrecht; das will besagen, daß der materiellrechtliche Funktionsmechanismus des allgemeinen Vermögensrechts überlagert wird durch einen solchen, der den Besonderheiten des auf gemeinsame Befriedigung der Gläubiger (zur Bedeutung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

hat Verf. sich bereits in KTS 1982, 507 ff. geäußert) ausgerichteten Verfahren Rechnung trägt (etwa S. 8 ff., 396 ff. u.ö.; grundlegend zu dieser Sicht *G. Paulus*, AcP 155, 277 ff.). An diesem Maßstab richtet *Häsemeyer* seine Überlegungen durchgängig aus. Auch wenn man ihm dabei – zwangsläufig – nicht immer zu folgen bereit ist – etwa bei der Befürwortung einer nach 7 Jahren einsetzenden Restschuldbefreiung (S. 48 f.), bei der Vernachlässigung der nun einmal vom Gesetz geforderten Aufrechnungserklärung (S. 385 ff.), oder bei der Erwägung, de lege ferenda innerhalb einer 2-Jahresfrist die subjektiven Voraussetzungen des § 31 KO zu lockern (S. 447): Die gerade für unsere Wirtschaftsordnung notwendigen riskanten Innovationen wären dann so gut wie nicht mehr kreditfähig –, hat er doch auf diese Weise ein System von beeindruckender Geschlossenheit vorgelegt. Das einzig nachdrücklich zu beklagende grundsätzliche Defizit des Buches besteht in seiner viel zu knappen (und dadurch oberflächlichen) Darstellung des internationalen Insolvenzrechts (S. 857–869); sie wird der praktischen Bedeutung dieser Materie keinesfalls gerecht. Ansonsten aber besteht Anlaß, beiden „Wagemutigen“ nachdrücklich zu gratulieren.

Prof. Dr. Christoph Paulus, LL.M., Augsburg

**Hans E. Büschgen, Das kleine Bank-Lexikon**, Verlag Wirtschaft und Finanzen GmbH, Düsseldorf, 1992, 1808 Seiten, geb., DM 98,-, ISBN 3-87881-073-3.

*Hans E. Büschgen*, Direktor des Bankseminars an der Universität Köln, legt mit diesem neuen Spezial-Lexikon ein Pendant zu seinem Nachschlagewerk „Das kleine Börsen-Lexikon“ vor. „Das kleine Bank-Lexikon“ erfaßt auf rund 1800 Seiten mit über 18 000 Stichwörtern alle klassischen Inhalte des Bank-, Geld- und Kreditwesens sowie der Bankgeschäfts politik. Wichtige Themen des betrieblichen Finanzwesens werden ebenso behandelt wie Notenbank- und Währungs wesen oder Geld- und Währungspolitik. Auch werden wesentliche betriebs- und volkswirtschaftliche Begriffe sowie juristische Sachverhalte dargestellt, die im Zusammenhang mit den aufgeführten Themenbereichen immer wieder auftauchen. Aktuelle Entwicklungen, auch im internationalen Bereich oder von diesem beeinflußt, sind berücksichtigt. Die besonders für das weltweite Bank- und Finanzgeschäft wichtigen Begriffe, Ausdrücke und Redewendungen aus dem angelsächsischen Sprachraum werden erläutert.

**Rainer Laux, Betriebsveräußerungen im Konkurs.** Zur Anwendbarkeit des § 613a BGB im Insolvenzverfahren, KTS-Schriften zum Insolvenzrecht, Bd. 3, Carl Heymanns Verlag, Köln, 1993, 114 Seiten, kart., DM 64,-, ISBN 3-452-22510-0.

Die Frage der Anwendbarkeit des § 613a BGB im Konkurs hat durch die Insolvenzreform und die nun vorliegenden Diskussions-, Referenten- und Regierungsentwürfe neue Aktualität erlangt. Der Verfasser stellt die unter der Konkursordnung entwickelten Auffassungen kurz dar und prüft ihre Übertragbarkeit auf die Rechtslage nach Inkrafttreten des Reformgesetzes. Schließlich unterbreitet er zu der im Spannungsfeld zwischen arbeits- und konkursrechtlichen Grundsätzen stehenden Frage der Anwendbarkeit des § 613a im Konkurs einen Lösungsvorschlag.